

II - 430/der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Z1.IV-40.004/15-2/86

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

XXXX Wien, den 3. Juni 1986
 XXXXXXXX Radetzkystr. 2
 Stubenring Telefon 7500 Telex 111149 oder 111780
 Auskunft 75-56-86

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g
 der Anfrage der Abg. Dr. Marga HUBINEK
 und Genossen an den Bundesminister für
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend
 Maßnahmen gegen die uneingeschränkte
 Verwendung von Mohnkapseln als Ersatz-
 droge (Nr. 1998/J)

1974/AB

1986-06-04

zu 1998/13

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1) Wie groß ist die Zahl der Süchtigen in Österreich, die Mohnkapseltee als Ersatzdroge verwenden?
- 2) Können Sie es angesichts der Gesundheitsschädlichkeit und Gefährlichkeit der Mohnkapseln verantworten, daß diese in Österreich uneingeschränkt importiert und verkauft werden können?
- 3) Werden Sie dafür sorgen, daß Mohn und Mohnkapseln in Zukunft nur mehr präpariert bzw. von allen Alkaloiden gereinigt im Einzelhandel verkauft werden dürfen?
- 4) Werden Sie angesichts der Gesundheitsschädlichkeit der Mohnkapseln für Drogensüchtige den Import von Mohnkapseln überhaupt verbieten?
- 5) Werden Sie unverzüglich die Mohnkapseln in die Suchtgiftverordnung 1979 aufnehmen, sodaß in Zukunft die Mohnkapseln den Bestimmungen über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften unterliegen?"

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- 2 -

Zu 1):

Auf Grund der bei der Suchtgiftüberwachungsstelle eingelangten Daten wurde Mohnkapseltee in den letzten Jahren von ca. 2 % der bekanntgewordenen Suchtgiftmißbraucher verwendet. Im Vergleich dazu betrug im Jahre 1985 der Mißbrauch von Cannabis 62 %, Heroin 20 %, andere Opiate 6 %, Halluzinogene (LSD) 5 % und Cocain 4,5%.

Obwohl mein Ressort dieser Form des Suchtgiftmißbrauches seit Jahren erhöhte Aufmerksamkeit widmet, wurde ein Ansteigen der mißbräuchlichen Verwendung von Mohnkapseln keineswegs registriert.

Zu 2):

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß Mohnkapseln "in Österreich uneingeschränkt importiert und verkauft werden können".

§ 23 der Suchtgiftverordnung, BGBl.Nr. 390/1979, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 365/1985, normiert, daß für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Mohnstroh sinngemäß jene Bestimmungen Anwendung zu finden haben, die für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtgiften gelten.

Das bedeutet insbesondere auch, daß die Einfuhr von Mohnkapseln nur bei Vorliegen einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz erfolgen darf. Derartige Bewilligungen werden nur für floristische Zwecke erteilt.

Im übrigen wurde der Import von Mohnstroh von 18.752 kg im Jahre 1984 auf 7.171 kg im Jahre 1985 reduziert.

Zu 3):

Mein Ressort beabsichtigt, in nächster Zeit eine Novelle zur Suchtgiftverordnung zur Begutachtung auszusenden. Der Entwurf wird vorsehen, die Einfuhr von Mohnkapseln nach Österreich davon abhängig zu machen, daß die Kapseln vorher präpariert bzw. von Alkaloiden befreit wurden.

- 3 -

Auch im Inland gewonnene Mohnkapseln einer solchen Präparierung zu unterziehen, erscheint nicht gerechtfertigt, da festgestellt wurde, daß auf Grund der in Österreich bestehenden klimatischen Bedingungen inländische Mohnkapseln keinen solchen Alkaloidgehalt aufweisen, der diese Maßnahme rechtfertigen würde.

Zu 4) und 5):

Wie in Beantwortung der Frage 3) ausgeführt, beabsichtige ich sicherzustellen, daß im Einzelhandel nur mehr Mohnkapseln angeboten werden, die für eine mißbräuchliche Verwendung ungeeignet sind. Eine weitergehende Änderung der Suchtgiftverordnung ist daher nicht geboten.

Der Bundesminister:

